

Satzung des Sportvereins Hallescher ISC e.V.

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hallescher ISC (Hallescher Inline Skate Club) und wird im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Halle (Saale).
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nr. 1504 eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis 31.12.

§2 Stellung, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein ist eigenständig, unabhängig und gemeinnützig.
- (2) Der Verein ist Mitglied im halleschen Stadt-Sport-Bund und im für Rollsport zuständigen Landesverband.
- (3) Die Aufgaben des Vereins bestehen in der Förderung, Entwicklung, Pflege und Verbreitung des Inlinesports insbesondere durch:
 - a) die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Sport
 - b) das regelmäßige leistungs- und freizeitsportorientierte Training für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren.
 - c) die besondere Förderung und Unterstützung unserer Leistungssportler und Nachwuchssportler.
 - d) die Teilnahme an Wettkämpfen, Straßenläufen und Marathons.
 - e) die Durchführung von Sportveranstaltungen und Ausflügen.
 - f) die Ausbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern, sowie deren Einsatz.
 - g) die Unterstützung der Bildung und Gesundheitsförderung.
- (4) Der Verein stellt den leistungsorientierten Sport vor den Breiten- und Freizeitsport.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche (aktive) Mitglieder, außerordentliche (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Rollsport aktiv ausübt oder im Verein aktiv mitarbeitet.
 - b) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele und die Zwecke des Vereins fördert und unterstützen möchte, ohne an den Veranstaltungen und den Einrichtungen des Vereins unmittelbar teilzunehmen. Über ihre Aufnahme wird wie bei ordentlichen Mitgliedern in §4 entschieden.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise für die Interessen und Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag von Mitgliedern des Vereins und durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen. Sie werden von der Beitragspflicht entlassen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Aufnahmeantrages, bedarf keiner Begründung durch den Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger im Verein bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Vorstandssitzung endgültig.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder besitzen das volle aktive und passive Wahlrecht im Verein, sowie das volle Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Mitglieder (Kinder und Jugendliche) unter 16 Jahren, sowie deren gesetzliche Vertreter, besitzen kein passives Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, im Interesse der Kinder und Jugendlichen ausgeübt.
- (3) Jeder Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung kann maximal ein Stimmrecht ausüben.
- (4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Außerordentliche Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil, sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an der Vorbereitung und Durchführung aller öffentlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben Anspruch, am Vereinsleben mitzuwirken. Ihre Beitragspflicht wird durch die Beitragsordnung geregelt.
- (7) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Trainingsstätten des Vereins unter Beachtung der Hausordnung, sowie sonstiger Anordnungen zu benutzen.
- (8) Alle Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Satzung des Vereins und deren Ordnung einzuhalten, sowie die vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu befolgen.
 - b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
 - c) die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft untereinander und gegenüber anderen Sportlern und Sportarten zu wahren.
 - d) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, als auch im Schadensfall zu ersetzen.
 - e) die festgelegten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu erbringen.
- (9) Die Mitgliedschaft kann nicht an Dritte übertragen werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitgliedes, Ausschluss oder durch die Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt muss bis spätestens 31.10. zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich durch eine Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - a) Die Kündigung ist nur rechtskräftig, wenn zum Ende der Mitgliedschaft alle vom Verein ausgestellten Trainingsmittel, Ausweise, Vereinskleidung kostenlos beigefügt, sowie alle offenen Beträge beglichen sind.

- b) Ein Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.
 - c) Bei nicht fristgerechter Kündigung erfolgt eine stillschweigende Verlängerung der Mitgliedschaft um zwölf Monate.
 - d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden auch alle Ämter.
- (3) Erfolgt ein Austritt wegen Krankheit oder Ausschluss, so kann der Vorstand über eine frühere Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich verfügen. Beim Austritt erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.
- (4) Einem Mitglied, das bis zum 31.03. eines Jahres trotz schriftlicher Mahnung und ohne triftigen Grund seinen Beitrag nicht entrichtet hat, kann vom Vorstand die Mitgliedschaft gekündigt werden. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand. Durch die Kündigung verliert das Mitglied jegliche Rechte im Verein, die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages und die Forderungen aus §6 (2) a) bleiben bestehen. Der Verein lässt sich die Möglichkeit eines Mahnverfahrens offen.
- (5) Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigen Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
- a) in grober Weise gegen den Verein, gegen die Vereinsinteressen, gegen die Satzung und dessen Anordnungen und Ordnungen verstößt.
 - b) gegen die Vereinskameradschaft verstößt bzw. vorsätzlich den Trainings- und Wettkampfbetrieb stört.
 - c) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins verursacht.
 - d) dauernde Nichterfüllung von Mitgliedspflichten.
 - e) wiederholtem vereinschädigendem Verhalten.
 - f) faktischer Abspaltung einer Mitgliedergruppe, der das auszuschließende Mitglied angehört.
 - g) Missachtung gesetzlicher Vorschriften.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Stimmenmehrheit. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt werden. Dem Mitglied ist nach dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist von maximal zwei Wochen, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (8) Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort.

- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge zu erheben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu zahlen. Hierbei handelt es sich um Jahresbeiträge, deren Zahlungsweise und Höhe in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt wird.
- (3) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr gemäß gültiger Beitragsordnung.
- (5) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
- (6) Für bestimmte Gruppen von Mitgliedern (Kinder und Jugendliche/Erwachsene) können, auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes, aus sachlichen und sozialen Gründen, eine Ratenzahlung des Jahresbeitrages für jeweils ein Jahr festgelegt werden.

§8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kassenprüfer

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Abberufung und Entlastung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - c) die Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer, sowie die Entgegennahme deren Berichte

- d) die Zustimmung und Entgegennahme zu den vom Vorstand zu erstellenden Finanzplänen, Geschäftsberichten, sowie den Rechnungsberichten der Kassenprüfer.
- e) eine beratende Funktion bei Satzungsänderung
- f) eine beratende Funktion bei der Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
- g) die Auflösung des Vereins.
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Beitragsordnung.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird von dem Vorstand einberufen. Sie muss im ersten Quartal des jeweilig laufenden Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine ordnungsgemäße Einberufung liegt vor, wenn die Einladung spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, durch den Vorstand schriftlich erfolgt. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein und sind anschließend über die Vorstandsmitglieder des Vereins einsehbar.

§11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung (eingegangene) gestellte schriftliche Anträge können nur mit Genehmigung vom Vorstand bei entsprechender Begründung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Die Einbringung von mündlichen Dringlichkeitsentscheidungen bei der Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit diesen zustimmt.
- (3) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§12 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren kann das Stimmrecht auf einen gesetzlichen Vertreter übertragen werden. Jeder anwesende Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Stimmberechtigter ist unzulässig.

- (2) Eine Änderung, des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigte, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter ggf. vom Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Das Protokoll soll Festlegung über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder und Stimmberechtigten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann auf mündlichen Antrag Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, Rundfunk und des Fernsehen entscheidet der Vorstand.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt haben.
- (3) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 und 14 dieser Satzung.
- (4) Die Außerordentliche Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine ordnungsgemäße Einberufung liegt vor, wenn

die Einladung spätestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgt.

§15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei bis fünf Vorstandsmitgliedern,
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden, als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportlichen Leiter
 - e) dem Publizist

Der Vorstand kann durch zwei Beisitzer ergänzt werden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei der unter §15 (1) a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder.
Im Innenverhältnis dürfen die unter §15 Abs.1d und e genannten Vorstandsmitglieder nur vertreten, wenn ein unter §15 Abs.1 a-c genanntes Vorstandsmitglied anwesend ist.
- (3) Der Vorstand wird jeweils funktionsbezogen für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Wählbar sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann vorzeitig aus wichtigem Grund den Vorstand von seinem Amt entlassen und einen neuen Vorstand wählen, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (5) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig während seiner Amtsperiode aus, so kooptiert der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund und in Absprache mit dem Vorstand kann das Amt mit einer Frist von vier Wochen niedergelegt werden.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder gemäß §6 (6) durch den Vorstand abberufen werden.

- (9) Die Beisitzer werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie haben bei Vorstandsentscheidungen eine beratende Funktion. Sie besitzen im Vorstand kein Stimmrecht.

§16 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbständig. Er hält sich dabei an die Maßgaben der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er legt der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht ab.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend ist und sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine ordnungsgemäße Einberufung liegt vor, wenn die Einladung spätestens eine Woche vorher erfolgte. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. In Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden können nur nach vorheriger Absprache Entscheidungen ergehen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und bestimmt den Schriftführer. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse und Verordnungen enthält und von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist. Vorstandssitzungen haben mindestens alle drei Monate und darüber hinaus auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern statt zu finden.
- (4) Den Vorstandsmitgliedern und Beisitzern kann eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Die Höhe regelt die Beitragsordnung. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (2) Der sportliche Leiter hat die alleinige Handlungsfreiheit im Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- (3) Der Vorstand verpflichtet sich, die Datenschutzrichtlinie des Vereins bei Amtsantritt durch Unterschrift anzuerkennen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b) die kollektive Leitung, Verwaltung und Organisation des Vereins.

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - d) die Entsendung von Vertretern des Vereins zu besonderen Anlässen.
 - e) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - f) die Prüfung der Stimmenzahl in der Mitgliederversammlung.
 - g) die Entscheidung über die Aufnahme und Ablehnung neuer Vereinsmitglieder.
 - h) die Überwachung der Einhaltung der Satzung, ihre Auslegung in Zweifelsfällen sowie der Erlass von Entscheidungen darüber.
 - i) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes (siehe §6 (7))
 - j) die Planung in Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung.
 - k) das Erlassen von Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen und Ordnungen.
 - l) das Ernennen von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
 - m) die Beschlussfassung bei Veränderungen der Satzung.
 - n) die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.
- (6) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen ohne diese in der Beschlussfassung berücksichtigen zu müssen.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Sachverhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

- (3) Wenn ein Kassenprüfer durch Vereinsaustritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Wahl in den Vereinsvorstand nicht mehr als Kassenprüfer zur Verfügung steht, kann vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch als Kassenprüfer ernannt werden.

§19 Eigentumsverhältnisse

- (1) Eigentümer aller Anschaffungen für die Arbeit des Vereins ist der Verein.

§20 Wegfall des Vereinszwecks und Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigte, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene. Die Versammlung zur Auflösung des Vereins ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten erschienen ist. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere ordnungsgemäß einberufene Versammlung in jedem Fall beschlussfähig. Bei dieser genügt dann die einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Bei der Auflösung **oder Aufhebung** des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten einem steuerbegünstigtem Verein oder einer Stiftung, die von der Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, bestimmt wird, zu.
Der Begünstigte muss das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sportes verwenden.

§21 allgemeine Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung wurde durch den Vorstand am 26.09.2016 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- (4) Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Vereins nur zu verwenden:
- a) zur Verwirklichung seines Vereinszweckes.
 - b) bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation.
 - c) bei nachweisbarem öffentlichem Interesse.
- (5) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die dem Sinn nach am nahest kommende gesetzliche Regelung.

Vereinsregistereintragung am: 14.10.2016